

1. Allgemeines

- 1.1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Falcone Bau- & Industriechemie AG (Verkäufer) erfolgen ausschliesslich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware, Leistung oder des Auftrages gelten diese Bedingungen des Käufers/Verkäufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- 1.2. Abweichungen von den AGB, Zusicherungen, Ergänzungen und Nebenabreden sind nur bei schriftlicher Bestätigung wirksam.

2. Angebot, Vertragsschluss

- 2.1. Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung des Verkäufers.
- 2.2. Zeichnungen, Abbildungen, Masse, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- 2.3. Die Verkaufsangestellten des Verkäufers sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

- 3.1. Massgeblich sind die unserer Auftragsbestätigung angegebenen Preise.
- 3.2. Die Preisstellung und Berechnung erfolgt in CHF und versteht sich netto zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen MWST am Liefertag. Nebenkosten, insbesondere Porto, Fracht, Versicherung, Zustell-, Entsorgung-, und/oder Recyclinggebühren gehen, wenn nicht anders vereinbart wurde, zu Lasten des Käufers.
- 3.3. Nach Vertragsschluss eingeführte Erhöhungen der auf der Ware oder den Rohstoffen lastenden öffentliche Abgaben sind dem Preis hinzuzurechnen. Bei frachtfreier Lieferung werden Mehrkosten durch Erhöhung des Transporttarifs, durch Versendung in nicht tarifgünstigen Schiffen und Umschliessungen, die nach Vertragsabschluss entstanden sind, dem Preis hinzugerechnet. Frachtzuschläge wie z.B. Hochwasser-, Kleinwasser- und Eilzuschläge, soweit sie vom Vorlieferanten erhoben werden, gehen zu Lasten des Vertragspartners.
- 3.4. Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen des Verkäufers 30 Tage nach Rechnungsausstellung rein netto fällig. Skonti und andere Abzüge sind unzulässig. Der Verkäufer ist berechtigt, trotz anders laufender Bestimmung des Käufers, Zahlungen zu verrechnen. Nach der 2. Mahnung werden wir keine Lieferungen bis zur vollständigen Zahlung ausführen.
- 3.5. Der Vertragspartner kommt dem Verkäufer gegenüber ohne gesonderte Mahnung bei Überschreiten des Fälligkeitsdatums in Verzug. Ab diesem Zeitpunkt schuldet der Vertragspartner Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizer Nationalbank, mindestens aber in Höhe von 6% p.a.. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Käufer eine geringere Belastung nachweist; der Nachweis eines höheren Schadens durch den Verkäufer ist zulässig.
- 3.6. Befindet sich der Käufer nach diesen Bestimmungen in Verzug, müssen wir ihm keine Nachfrist setzen, um vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder Rechte anderer Art geltend zu machen.
- 3.7. Der Vertragspartner kann dem Verkäufer gegenüber nicht mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte können dem Verkäufer gegenüber nur geltend gemacht werden, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Dabei ist auch bei laufenden Geschäftsbeziehungen jeder einzelne

Auftrag als gesondertes Vertragsverhältnis zu betrachten.

4. Lieferzeit

- 4.1. Für die Lieferzeit sind die Angaben in unserer schriftlichen Auftragsbestätigung massgeblich.
- 4.2. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.
- 4.3. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtung des Verkäufers setzt die rechtzeitige und ordnungsgemässe Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus.
- 4.4. Richtig und rechtzeitige Selbstlieferung vorbehalten, werden wir uns nach besten Kräften bemühen, die angegebenen Liefertermine einzuhalten. Wir übernehmen hierfür jedoch keine Gewähr. Wird aus uns zu vertretenden Gründen ein Liefertermin nicht eingehalten, kann uns der Vertragspartner nach Ablauf der Lieferfrist eine angemessene Nachfrist setzen. Verstreicht diese furchtlos ist der Vertragspartner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Weitergehende Rechte, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere jeglicher Anspruch auf Schadenersatz sind ausgeschlossen, es sei denn, der Lieferverzug sei von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.
- 4.5. Sollte und die Einhaltung vereinbarter Liefertermine wegen höherer Gewalt, Eingriffen von hoher Hand, Katastrophen, Aufruhr, Streik in eigenen Betrieben, Auslieferungseinrichtungen, Zulieferbetrieben oder im Bereich der Transportmittel unmöglich sein, sind wir berechtigt, die Lieferung zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen oder ganz zu unterlassen. Im Falle der Nachlieferung soll diese in angemessener Frist nach Ende der Behinderung erfolgen. Der Vertragspartner hat keine Rechte oder Ansprüche wegen Nichtbelieferung oder Spätlieferung unter solchen Umständen, und zwar auch dann nicht, wenn derartige Umstände eintreten, nachdem die Lieferzeit bereits überschritten war bzw. wir uns im Verzug befunden haben.

5. Versand Gefahrübergang

- 5.1. Der Versand der Ware erfolgt auf Gefahr des Vertragspartners. Die Gefahr geht mit Verladung in unserem Lieferwerk auf den Vertragspartner über.
- 5.2. Auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist, erfolgt der Versand nach Massgabe der möglichen Bereitstellung des Transportmittels.
- 5.3. Massgebend für die Berechnung der Liefermenge sind die vom Lieferwerk, Lager oder Umschläger ermittelten Gewichte.
- 5.4. Wenn uns der Vertragspartner nicht ausdrücklich schriftlich verbindliche Anweisungen für den Versand ab Gefahrübergang erteilt hat, sorgen wir für den Versand zum Vertragspartner oder zu dem vom Vertragspartner bei Bestellung angegebenen Lieferort auf Kosten des Vertragspartners. Die Auswahl des Versandmittels und des Spediteurs treffen wir nach bestem Wissen, übernehmen dafür aber keine Haftung. Wir erteilen diese Aufträge ohne Sondervereinbarungen zu den jeweils branchenüblichen Bedingungen der Spediteure und/oder Frachtführer. Von uns aus sorgen wir nicht für Versicherung. Alle Kosten und Nebenkosten gehen zu Lasten des Vertragspartners.
- 5.5. Alle Beanstandungen während des Transports ab Gefahrübergang muss der Vertragspartner fristgerecht auch gegenüber Spediteuren, Frachtführern und deren Versicherung u.ä. selbst geltend machen.

6. Gewährleistung, Haftung

- 6.1. Die von uns schriftlich oder mündlich erteilten anwendungstechnischen Angaben entsprechen dem derzeitigen Stand unserer Kenntnisse und Erfahrungen und sollten über unsere Produkte und deren Anwendungsmöglichkeiten informieren. Derartige Angaben stellen keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften der Produkte oder von deren Eignung für einen bestimmten Verwendungszweck dar. Gleiches gilt

- für Prüfungen von Anwendungsmöglichkeiten der Produkte, die auf Wunsch des Vertragspartners von uns durchgeführt werden. Zur Weitergabe derartige Angaben an Dritte ist der Vertragspartner nicht berechtigt.
- 6.2. Beanstandungen wegen Sachmängel, Falschliefungen und Mengenabweichungen sind, soweit diese durch zumutbare und/oder industriübliche Untersuchungen feststellbar sind unverzüglich nach Erhalt der Ware, bei erkennbaren Mängel spätestens 5 Tage nach Liefertag uns gegenüber schriftlich geltend zu machen. Bei Auslieferung durch LKW ist der Frachtbrief mit dem Bestätigungsvermerk der Beanstandung durch den Fahrer beizufügen.
- 6.3. Bei Beanstandungen ist uns eine zur Untersuchung ausreichende Probe zuzusenden. Bei Gewichtsbeanstandungen sind, uns die von amtlich vereidigten Personen erstellten Wiegekarten zu überlassen.
- 6.4. Bei berechtigten Beanstandungen sind wir nach unserer Wahl verpflichtet, die mangelhafte Ware zurückzunehmen und dem Vertragspartner den Kaufpreis gutzuschreiben oder ihm Ersatz zu liefern. Vor Durchführung der Gewährleistung muss und die Möglichkeit gegeben werden, die reklamierte Ware zu prüfen.
- 6.5. Werden Betriebs-, Verarbeitungs- und Warnhinweise des Verkäufers nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgetauscht oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Käufer eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.
- 6.6. Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu uns sind nicht abtretbar.
- 6.7. Alle weitergehenden Rechte und Ansprüche unabhängig von deren Rechtsgrund wegen Mängeln oder Fehlern der Ware oder des Fehlens einer ausdrücklich zugesicherten Eigenschaft, insbesondere Ansprüche auf Wandelung und Minderung, soweit die AGB dies nicht ausdrücklich vorsehen, oder Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens (Folgeschäden, entgangener Gewinn) einschliesslich des Ersatzes von solchen Schäden, die nicht an der Ware selbst, sondern durch ihre Benutzung, Unbrauchbarkeit oder in anderer Weise an Sachen oder Personen entstehen, sind ausgeschlossen. Ferner sind ausgeschlossen, Ansprüche aufgrund der Verletzung nebenvertraglicher Pflichten, insbesondere Beratungs- und Aufklärungspflichten, einschliesslich eines Verschuldens beim Vertragsschluss. Dies gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung es sei denn, uns fiele Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last.
- 7. Eigentumsvorbehalt**
- 7.1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschliesslich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die dem Verkäufer aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, werden dem Verkäufer die folgenden Sicherheiten gewährt, die er auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.
- 7.2. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkäufers. Bei Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware steht uns das Eigentum an der hieraus entstehenden Sache zu, und zwar in dem Verhältnis der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache zum Zeitpunkt der Be- und Weiterbearbeitung.
- 7.3. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemässen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräussern, solange er nicht im Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung usw.) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschliesslich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherheitshalber in Höhe des Werts der Vorbehaltsware an den Verkäufer ab. Dieser nimmt die Abtretung an. Der Verkäufer ermächtigt ihn widerruflich, die an den Verkäufer abgetretene Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsverpflichtung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäss nachkommt.
- 7.4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen, damit dieser seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder aussergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.
- 7.5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – ist der Käufer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt kein Rücktritt vom Vertrag.
- 7.6. Der Vertragspartner ist verpflichtet die Vorbehaltsware gegen Feuer, Wasserschäden, Einbruch und Diebstahl ausreichend zu versichern. Auf unser Verlangen ist uns die Versicherungspolice zur Einsicht zu übermitteln.
- 8. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit**
- 8.1. Für die Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem Verkäufer und den Käufern gilt Schweizer Recht. Die Anwendung des UN Kaufrechts und der UNCITRAL-Bestimmungen sind ausgeschlossen.
- 8.2. Soweit der Käufer Vollkaufmann i.S. des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliches Sondervermögen ist, ist Höfe/SZ ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- 8.3. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.